

Kindergartenordnung für die Gemeinde Brokdorf

1. Aufnahme

- 1.1 Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Ende der Grundschulpflicht.
Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Sozialausschuss mit. Kinder aus anderen Gemeinden werden aufgenommen, wenn Platz vorhanden ist. Kostenausgleich ist erforderlich.

Anträge, die nicht berücksichtigt werden können, werden auf die Warteliste gesetzt. Von der Warteliste werden die Kinder nach der Höchstzahl des nachstehenden Punktesystems abgerufen. Die Punkte der Kategorien, in die ein Kind fällt, werden addiert. Bei Punktgleichheit wird der freie Platz an das älteste Kind vergeben.

Aufnahmeverfahren für Kinder ab 3 Jahren

Das Kind wird im Alter von 0 – 1 Jahren angemeldet	4 Punkte
Das Kind wird im Alter von 1 – 2 Jahren angemeldet	3 Punkte
Das Kind wird im Alter von 2 – 3 Jahren angemeldet	2 Punkte
Danach	1 Punkt

Aufnahmeverfahren für Kinder unter 3 Jahren

Das Kind wird im Alter vom 1. – 3. Monat angemeldet	4 Punkte
Das Kind wird im Alter vom 4. – 6. Monat angemeldet	3 Punkte
Das Kind wird im Alter vom 7. – 9. Monat angemeldet	2 Punkte
Danach	1 Punkt

a) Sonstiges

Bei alleinlebenden Alleinerziehenden, die nachweisen, dass sie während der Kindergartenöffnungszeiten berufstätig sind, erhalten die Kinder 3 Punkte.

Kinder im Vorschulalter sind bevorzugt aufzunehmen. Bei mehreren Kindern im Vorschulalter wird der freie Platz an das älteste Kind vergeben.

Bei freiwilligem Verzicht auf einen zugewiesenen Kindergartenplatz ist von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Erklärung über die Dauer des Verzichts abzugeben. Das Kind bleibt während dieser Zeit angemeldet.

- b) Die Gemeindevertretung behält sich in Fällen von sozialen Härten und bei Behinderungen eine besondere Entscheidung vor, die von dieser Kindergartenordnung abweichen kann.
- c) Bei nachgewiesener Berufstätigkeit beider Elternteile erhält das Kind 2 Punkte.
- d) Anmeldungen für die Ganztagsbetreuung sind dem Vormittagsanmeldungen gleichgestellt.
- e) Ein Geschwisterkind besucht zurzeit die Kindertagesstätte: 1 Punkt.

- 1.2 Die Erziehungsberechtigten erkennen durch ihre Unterschrift auf dem Anmeldeformular die

Kindergartenordnung an.

- 1.3 Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

1.5 Ärztliches Attest

Neben dem Anmeldeformular muss ein ärztliches Attest bei Eintritt in den Kindergarten vorgelegt werden, in dem bescheinigt wird, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist; insbesondere Infektionskrankheiten, Schutzimpfungen, Allergien und Medikamentenunverträglichkeiten sollten schriftlich festgehalten sein. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 4 Wochen sein.

2. Gesundheitsvorsorge

Wenn Ihr Kind aufgrund einer Erkrankung die Kindertagesstätte nicht besuchen kann, soll die Leiterin umgehend telefonisch verständigt werden.

Teilen Sie ansteckende oder übertragbare Krankheiten sowie Ungeziefer unbedingt mit, auch wenn bisher nur Familienangehörige betroffen sind.

Nach Ablauf einer ansteckenden Krankheit kann Ihr Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn der Leiterin ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wurde.

3. Zusammenarbeit

Die Leiterin des Kindergartens, das Erziehungspersonal und die Eltern müssen Wert auf eine gute Zusammenarbeit legen. Die Eltern werden deshalb gebeten, alle ihre Kinder betreffenden Fragen vertrauensvoll mit den Erziehungskräften zu besprechen.

4. Betriebszeit

Die Einrichtung ist in der Regel jeweils von Montag bis Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.

Um einen sinnvollen Tagesablauf zu gewährleisten, sollten alle Kinder während der Zeit von 8.30 – 12.15 Uhr anwesend sein.

Es wird bei Bedarf ein Frühdienst von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr angeboten. Der Frühdienst ist nur für Kinder, deren Eltern berufstätig sind.

Von Montag bis Mittwoch sowie am Freitag wird von 12.30 – 14.00 Uhr für Kindergarten- und Schulkinder vorrangig berufstätiger Eltern ein Spätdienst angeboten. Am Donnerstag wird der Spätdienst bis 15.00 Uhr angeboten

Sofern der Träger bei Bedarf eine Krabbelgruppe oder einen Spielkreis einrichtet, werden die Öffnungszeiten für diese Gruppen individuell festgelegt.

5. Schließungszeiten

Während der Sommerferien bleibt der Kindergarten 3 Wochen geschlossen. Zwischen Weihnachten und Neujahr ist der Kindergarten geschlossen. Die genauen Zeiten werden den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben.

Am Tag nach Himmelfahrt wird die Kindertagesstätte geschlossen.

Für Fortbildungen, an denen alle Mitarbeiter/innen teilnehmen, kann die Einrichtung geschlossen werden.

Dies wird mit dem Träger abgesprochen und rechtzeitig den Eltern mitgeteilt.

6. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge richten sich nach der Gebührensatzung der Gemeinde Brokdorf.

Die Höhe des tatsächlich zu zahlenden Beitrages ergibt sich aus der Berechnung der Sozialstaffelung.

Der Elternbeitrag muss bis zum 3. eines Monats auf das Konto der Amtskasse Wilstermarsch überwiesen worden sein.

Dies entfällt, wenn dem Amt Wilstermarsch eine Einzugsermächtigung Ihrer Bank vorliegt.

Der Beitrag ist einklagbar, soweit eine Kündigung durch den Träger nicht ausgesprochen wurde.

Auch in den Ferien ist die Teilnahmegebühr in voller Höhe zu leisten, weil die Kalkulation auf Jahresbeträgen und Zuschüssen basiert.

6.1 Verpflegung

Die Kosten für Getränke (Milch u. Kakao) sind im monatlichen Elternbeitrag enthalten.

Es wird ein kostenpflichtiges Mittagessen angeboten.

7. Abmeldung und Kündigung

7.1 Um eine gute Entwicklung der Kinder zu gewährleisten, wird ein ununterbrochener Kindergartenbesuch empfohlen. Hat das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

7.2 Auch wenn ein Kind fehlt, wird zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches der Beitrag erhoben.

7.3 Eine Abmeldung Ihres Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich; in besonderen Fällen, z. B. Umzug der Familie, kann eine Abmeldung Ihres Kindes mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Es bedarf der Zustimmung des Trägers.

Abmeldungen sind bei der Kindergartenleiterin vorzunehmen. Ausgenommen ist das Ausscheiden eines Kindes wegen Schulpflicht.

7.4 Der Betreuungsvertrag kann vom Träger gekündigt werden, wenn

a) der Monatsbeitrag trotz Aufforderung nicht bezahlt wurde;

b) wenn ein Kind unentschuldigt länger als 1 Monat die Einrichtung nicht besucht hat;

c) wenn die Eltern sich mit der Zielsetzung der Einrichtung (siehe Kindertagesstättengesetz) nicht einverstanden erklären können und eine Einigung darüber nicht möglich ist; Ziele und Grundsätze des Kindertagesstättengesetzes werden mit der Kindergartenordnung veröffentlicht (siehe Ausschnitte aus dem KitaG - Anlage 1);

d) wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

Dabei hat der Träger eine Frist von vier Wochen zum Monatsende einzuhalten.

8. Haftung

Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Der Kindergarten ist gegen Unfälle bei der Unfallkasse Nord versichert. Alle persönlichen Gegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind mit dem Namen des Kindes zu zeichnen. Der Träger haftet nicht für in Verlust geratene oder beschädigte Kleidungsstücke und Gegenstände.

9. Wegeaufsicht

Die Aufsichtspflicht der Eltern endet, wenn das Kind dem pädagogischen Personal übergeben wurde und beginnt wieder, wenn die Eltern das Gebäude/Gelände der Kindertagesstätte betreten.

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

Wenn Ihr Kind alleine nach Hause gehen soll, ist dies nach Rücksprache grundsätzlich möglich. Hierzu ist eine gesonderte Erklärung zu unterschreiben.

Wenn Erzieher/innen aus pädagogischen Gründen Bedenken haben, dass das Kind allein nach Hause geht, sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren. Die Entscheidung verbleibt bei den Eltern.

Soll Ihr Kind auch von nicht bekannten Personen abgeholt werden, muss eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

10. Rechnungslegung und Prüfung

10.1 Die Kassengeschäfte des Kindergartens werden von der Amtskasse Wilstermarsch erledigt. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung werden von der Gemeindevertretung beschlossen.

10.2 Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung werden im Gemeindebüro Brokdorf öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden.

11. Aufsicht

11.1 Der Kindergarten untersteht der Aufsicht der Gemeindevertretung.

11.2 Für die Gesundheitsaufsicht ist das Gesundheitsamt des Kreises Steinburg zuständig.

11.3 Die Fachaufsicht führt das Kreisjugendamt Itzehoe.

Brokdorf, den 19.07.2017

Gemeinde Brokdorf

Elke Götsche
Bürgermeisterin